

ABRUFANTRAG

Gemeinschaftsaufgabe

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
zur Förderung gemeinnütziger außeruniversitärer
Forschungseinrichtungen auf Grundlage der AGVO Art. 26
(TZ 3.2 der Richtlinie)



Zuwendungsempfänger (Name)	Vorhabens-Nr.
----------------------------	---------------

Erklärungen des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n) / bestätige(n), dass

- dass im Rahmen der förderfähigen Investition im Sinne des genehmigten Investitionsplanes laut Zuwendungsbescheid/Änderungsbescheid Zahlungen in Höhe der im Abrufantrag erklärten Ausgaben geleistet wurden.
- dass Wirtschaftsgüter, die nach dem festgelegten Investitionsende erst bezahlt wurden, vor dem Investitionsende im steuerrechtlichen Sinne angeschafft oder hergestellt wurden.
- dass im Rahmen dieses Abrufantrages keine Rechnungen für Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erworben wurden, aufgeführt sind (ausgenommen von im Zuwendungsbescheid genehmigten). Personell verflochtene Unternehmen liegen unter anderem vor, wenn ein Gesellschafter des Antrag stellenden Unternehmens gleichzeitig in einem Unternehmen die Funktion eines Geschäftsführers oder Gesellschafters ausübt, von dem Wirtschaftsgüter oder Leistungen erworben/gemietet usw. werden.
- dass der auf die im Abrufantrag erklärten Ausgaben entfallende Zuschuss anteilig mit den übrigen im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigen- und Fremdmitteln für geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Projektes eingesetzt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Erklärung über den fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) ist.

Ich bin / Wir sind unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben zu diesem Abrufantrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und die Rückzahlung der Zuwendung zur Folge haben können.

Noch Ergänzung hier oder Antrag?

Hinweis

Die mit der Erfassung der Abrufpositionen im Portal vorgenommene Aufstellung ersetzt die Kontrolle des Verwendungsnachweises nicht, sondern dient lediglich dem Nachweis, dass die Zuwendung entsprechend dem Verwendungszweck als auch entsprechend den Festsetzungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides eingesetzt wurde. Sollte die Verwendungsnachweisprüfung etwas anderes ergeben, werden eventuell auftretende Rückforderungsansprüche nach wie vor geltend gemacht.